



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2001 Nr. 30](#)
Veröffentlichungsdatum: 25.04.2001
Seite: 629



Investitionsprogramm 2001 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit

Investitionsprogramm 2001 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
v. 25.4.2001 - III C 1 - 5750.02 -

Nach § 20 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NRW - vom 16. Dezember 1998 ([GV. NRW. S. 696](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2000 ([GV. NRW. S. 590](#)), wird für das Jahr 2001 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1

Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1.1 Ausgabemittel	879 000 000 DM
----------------------	----------------

1.2 Verpflichtungsermächtigung	<u>320 000 000 DM</u> <u>1 199 000 000 DM</u>
-----------------------------------	--

2

Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:

2.1 Weiterfinanzierung der vor 2001 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen - Ausgabemittel -	299 000 000 DM
--	-------------------

2.21

Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstaussstattung mit den für den Krankenhausbetrieb im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid notwendigen Anlagegütern (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 KHG NRW)

- Anlage A -	283 671 000 DM
--------------	----------------

2.22

Bewilligung sonstiger dringender Maßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms 2001 (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KHG NRW)

- Anlage B -	-- Mio. DM
zusammen 2.21 und 2.22	283 671 000 DM
2.23 Bewilligung von Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 KHG NRW im Rahmen des Mittelkontingents der Bezirksregierungen	-- Mio. DM
2.3 Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis einschließlich 2000)	36 329 000 DM

2.4 Für die pauschale Förderung (§§ 25 und 26 KHG NRW) - Anlage C -	580 000 000 DM 1 199 000 000 DM
---	---

3

Sofern bei den Förderrahmenerhöhungen (Nummer 2.3) Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen werden, wird das Förder-volumen (Nummern 2.21 und 2.22 zusammen) bzw. das Mittelkontingent (Nummer 2.23) um diesen Betrag erhöht.

4

Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG NRW entsteht nach § 20 S. 4 KHG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 2001 verbunden ist.

[Anlage A, pdf.file](#)

[Anlage C, pdf.file](#)

MBI. NRW. 2001 S. 629

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)

Anlage 2 (Anlage2)

[URL zur Anlage \[Anlage2\]](#)